



Ueber

die Garantien,

welche

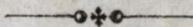
Frankreich, England und Rußland

bezüglich

Schleswig's

für Dänemark geleistet haben und jetzt leisten sollen.

(Als Manuscript gedruckt.)



Frankfurt a. M.,

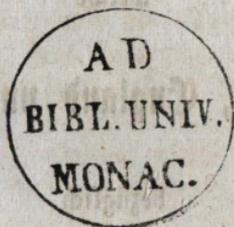
Druck von C. Krebs = Schmitt.

1849.

4

Heber

Die Kunst der



Verlag v. M.

Druck v. J. G. Neumann, Neudamm

1848

Es ist jetzt in diplomatischen Kreisen viel die Rede von einer Erklärung *), welche Frankreich, England, Rußland und Schweden in der Schleswig'schen Frage zu Gunsten Dänemark's abgeben sollen. Sie wird als eine Erneuerung der älteren Garantien bezeichnet, enthält aber nach dem bekannt gewordenen Entwurfe eine vollständige Neuerung, welche die altbegründeten Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein gegenüber Dänemark geradezu verletzen würde. Um dies nachzuweisen, ist es nothwendig, die Veranlassung und den Sinn der älteren Verträge und Garantien, auf welche die beabsichtigte Erklärung gestützt werden soll, darzustellen.

Geschichtliche Einleitung.

Im Jahre 1460 wählte die vereinigte Landschaft von Schleswig und Holstein den König Christian I. von Dänemark zum Herzoge von Schleswig und Grafen von Holstein. Er nahm die Wahl an durch die Capitulation vom 6. März

*) Le gouvernement de la république française, celui de S. M. la Reine de la Grande-Bretagne, celui de S. M. l'Empereur de Russie, Roi de Pologne, et celui de S. M. le Roi de Suède et de Norwège — ayant résolu de maintenir conjointement le droit du Royaume de Danemarck en ce qui est de l'union indissoluble du Duché de Schleswig au Danemarck proprement dit — renouvellent collectivement par la présente déclaration leurs garanties relatives à ce droit et stipulées aux traités et conventions faisant partie du droit public de l'Europe — à savoir l'acte de garantie de la France du 14 juin 1720, celui de l'Angleterre du 26 juillet même année, le traité provisoire entre la Russie et le Danemarck du 22 avril 1767, le traité définitif entre les mêmes du 21 mai 1773 — l'acte de garantie et de renonciation par l'Impératrice de Russie du 31 mai même année et le traité entre la Suède et le Danemarck du 3 juin 1720.

1460, welche die Grundlage des Rechtsverhältnisses von Schleswig und Holstein zu Dänemark bildet. In dieser Urkunde bekennt der König, daß er aus Gunst und nicht in seiner Eigenschaft als König zu Dänemark zum Herzoge und Grafen gewählt worden sei, verzichtet für sich und seine Nachkommen auf die Erbrechte, gesteht den Ständen das Wahlrecht aus seinen Kindern oder Erben zu, und bestimmt, daß die Lande sollen ewig zusammen bleiben ungetheilt, d. h. ungetrennt. An diesen Grundsätzen wurde nichts geändert, als im Jahre 1474 Holstein durch Kaiser Friedrich III. zum Herzogthume erhoben wurde und nach dem Christian I. im Jahre 1481 gestorben war, wählten die Stände seine beiden Söhne Johann und Friedrich zu Herzogen. Nach eingetretener Großjährigkeit des letzteren (1490) wurden die Lande in der Art getheilt, daß Jeder ein Stück von Schleswig und ein Stück von Holstein erhielt, die Landschaft, Ritterschaft und Clerus aber ungetheilt blieb, also unbeschadet der im Jahre 1460 festgestellten Untrennbarkeit beider Herzogthümer.

So entstand der Gottorp'sche und Segebergische Antheil, welche jedoch Friedrich I. im Jahre 1523 nach Vertreibung seines Neffen Christian II. vereinigte. Nach seinem Tode (1533) wurde seinen drei Söhnen, Christian III., Johann und Adolf gehuldigt, deren ersterer, noch bevor er König von Dänemark ward, mit diesem Lande ein Schutz- und Trugbündniß, die sogenannte Union, schloß, und somit die Selbstständigkeit der Herzogthümer vollständig anerkannte.

Im Jahre 1544 wurden die Herzogthümer unter die drei Brüder getheilt, und dadurch der Grund zu unheilvollen Zerwürfnissen und Kriegen gelegt, aus welchen gerade die hier zu erörternden Garantien hervorgingen. Christian III. erhielt den Sonderburgischen Antheil, Johann den Hadersleben'schen, Adolf den Gottorpischen. Jeder Antheil enthielt Stücke von Schleswig und Stücke von Holstein, und die Landschaft, Ritter und Prälaten blieben wieder ungetheilt; es war also auch hierbei die im Jahre 1460 festgestellte Untrennbarkeit anerkannt und gewahrt.

Aus der Sonderburgischen Linie wurde nach Christian III. Tode (1559) ein Paragium für Johann den jüngeren ausgeschieden, und die Hadersleben'sche Linie erlosch im Jahre 1580 mit Johann dem älteren. Die Streitigkeiten über die Nachfolge wurden durch den Flensburger Vergleich von 1581 geschlichtet, und dadurch der Grund für zwei regierende Linien gelegt, die Königliche oder Glückstädtsche von Friedrich II., und die Herzogliche oder Gottorp'sche von Adolf. In diesen Linien wurde die Nachfolge noch einigemale scheinbar durch Wahl bestimmt, bis im Jahre 1616 die reine Erbfolge mit Erstgeburtsfolge anerkannt wurde, welche dann im Jahre 1650 durch Friedrich III. die vollständige gesetzliche Sanktion erhielt.

Die beiden auf diese Weise gegen Erbstreitigkeiten gesicherten Linien traten nun aber bald in politischen Zwiespalt, namentlich in Folge der Verbindung der Gottorp'schen Linie mit Schweden. Zuerst geschah dies in den Kriegen zwischen Dänemark und Schweden vom Jahre 1657 und 1660, in Folge deren durch die Verträge von Koeskilde und Kopenhagen der Gottorp'sche Antheil an Schleswig von der Lehenspflicht gegen Dänemark entbunden und souverän gemacht wurde. Diese Eigenschaft kam demselben noch zu, als König Friedrich III. im Jahre 1665 das dänische Königsgesetz gab, durch welches Dänemark aus einer beschränkten Wahlmonarchie in eine absolute Erbmonarchie verwandelt wurde, und welches daher schon aus diesem Grunde, abgesehen von allen übrigen, auf Schleswig nicht anwendbar war. Allein Christian V. konnte diesen Verlust nicht verschmerzen, erklärte denselben für Felonie, und nahm 1675 den Herzog Christian Albrecht von Gottorp hinterlistig gefangen, und stritt mit ihm mit wechselndem Glücke, bis der Vertrag von Altona (1689) dem Herzoge volle Restitution brachte. Unter seinem Sohne, Friedrich IV., der über seines Vaters Verletzungen gegen Dänemark zürnte, brach im Jahre 1695 der Krieg von Neuem aus, der durch Schweden's Hülfe in dem Frieden von Travendahl (1700) wieder ein für Gottorp günstiges Ende fand.

Während dieser ganzen Zeit war die Landschaft des könig-

lichen und herzoglichen Antheiles ungetrennt geblieben, und zwar auch noch auf dem Landtage von 1711, dem letzten, der gehalten wurde. Es war also in diesem wesentlichen Theile des Staatsrechtes die im Jahre 1460 festgesetzte Untrennbarkeit der beiden Herzogthümer fortwährend erhalten worden.

Im Jahre 1709 hatte Dänemark an Schweden den Krieg erklärt. Die Gottorp'sche Regierung unterstützte, trotz wiederholter Versicherung der Neutralität, die Schweden, und in Folge hiervon nahm König Friedrich IV. durch Patent vom 13. März 1713 ganz Schleswig-Holstein-Gottorp, dessen Herzog, Carl Friedrich, noch unmündig war, in Besitz. Der Krieg wurde durch den zu Friedrichsburg am 3. Juli 1720 unterzeichneten Friedensvertrag beendet, wobei Frankreich und England die Vermittler waren, und die in Frage stehenden Garantien ausstellten.

Der Vertrag mit Schweden.

Zu dem Friedensvertrage selbst bezieht sich der sechste Artikel auf das Herzogthum Schleswig, und es verspricht darin Schweden:

„de ne s'opposer directement ni indirectement à ce que sera stipulé en faveur du Roi de Danemarck concernant le dit Duché de Schleswig par les deux puissances médiatrices.“

Hier ist nun so viel ganz unverkennbar, daß Schweden eine selbstständige Garantie bezüglich Schleswig's nicht geleistet hat, sondern nur verspricht, die Versprechungen der beiden Großmächte gelten lassen zu wollen, oder mit andern Worten, daß es das ihm bisher befreundet gewesene Haus Gottorp preisgegeben hat. Schweden ist daher weder verpflichtet noch berechtigt jetzt mit einer erneuerten Garantie hervorzutreten. Es ist ferner deutlich gesagt, daß die Verabredungen über Schleswig zu Gunsten des Königs von Dänemark, also der königlichen Linie des herzoglichen Hauses von Schleswig-Holstein, nicht aber

zu Gunsten des Königreiches Dänemark stattfinden sollen, und es weicht sonach der Entwurf der neuen Erklärung wesentlich von dem Art. 6 des Friedrichsburger Vertrages ab. Demgemäß kann nicht bezweifelt werden, daß die projectirte Erklärung von Seiten Schweden's ein vollkommen willkührlicher Eingriff in die Rechte des Herzogthums Schleswig sein würde.

Die Garantie Frankreich's.

Die Garantieakte Frankreich's vom 18. August 1720 spricht zwar im Eingange von dem Entschlusse, der Krone Dänemark die Garantie des Herzogthumes Schleswig zu gewähren, lautet aber in den entscheidenden Worten, die das eigentliche Versprechen enthalten, also:

„ promettant en considération des susdites restitutions stipulées dans le traité signé ce-jourd'hui à Stockholm par les plénipotentiaires de Suède, de maintenir le Roi de Danemarck dans la possession paisible de la partie ducale du dit Duché. „

In diesen Worten sind zwei Gedanken ganz unleugbar enthalten. Die Garantie bezieht sich nicht auf das ganze Herzogthum Schleswig, sondern nur auf den herzoglich Gottorp'schen Theil desselben, und sie ist nicht zu Gunsten des Königreiches Dänemark, sondern nur zu Gunsten des Königs von Dänemark, als Haupt der königlichen Linie des herzoglichen Hauses von Schleswig-Holstein, gegeben. Diese beiden Sätze werden um so klarer, wenn man erwägt, daß die Garantie nach der ganzen Geschichte Schleswig's sowohl, als nach dem Streite, der durch den Frieden von 1720 beendet wurde, einen anderen Sinn gar nicht haben konnte. Die oben in kurzen Zügen gegebene Geschichte von Schleswig zeigt, daß dieses Land bis zum Jahre 1720 niemals ein integrireder (incorporirter) Theil von Dänemark, sondern ein selbstständiges, höchstens durch Lehnserus und Personalunion mit Dänemark verbundenes Land war. Am

schlagendsten tritt dies darin hervor, daß es immer eine gemeinschaftliche Landschaft und theilweise gemeinschaftliche Regierung mit Holstein hatte, und daß die Erblichkeit der Herzogswürde in Schleswig früher festgestellt wurde, als die der Königswürde für Dänemark. Der Streit, welcher dem Frieden von 1720 vorausging, bezog sich daher auch, abgesehen von der Lehnspflicht, gar nicht auf das Verhältniß von Schleswig zu Dänemark, und namentlich nicht auf das Verhältniß des ganzen Herzogthumes, sondern es war ein Streit der beiden Linien des herzoglichen Hauses unter sich, der königlichen und der herzoglichen Linie, dessen Gegenstand nur der herzogliche Gottorp'sche Antheil von Schleswig und die demselben seit 1660 zugestandene Souveränität bildete. Gerade diese Souveränität ist aber nicht einmal aufgehoben worden, und der Lehnspflicht keine Erwähnung gethan. Der herzoglich Gottorp'sche Antheil von Schleswig ist mit dem königlich Glückstädtschen Antheile vereinigt worden, und diese Vereinigung, also die Untheilbarkeit Schleswig's an sich, ist garantirt worden. Der königliche Antheil Schleswig's war weder streitig, noch Gegenstand des Friedensschlusses; er konnte also auch nicht Gegenstand der Garantie sein. Sein Verhältniß zu Dänemark blieb unverändert dasselbe, wie bisher, folglich ist auch das Verhältniß des mit ihm verbundenen herzoglichen Antheiles zu Dänemark dasselbe geblieben, das der Personalunion.

Die Garantie England's.

Die englische Garantieakte vom 23. Juli 1720, auf welche die französische sich bezieht, spricht nirgends von der Krone Dänemark, stützt sich auf die früheren Verträge von 1715 und 1719, und lautet in der entscheidenden Stelle also:

» Ainsi Sa Majesté Britannique promet et s'oblige pour soi, ses héritiers et successeurs de lui (a Sa Majesté de Danemarck) garantir et conserver, dans une

possession continuelle et paisible, la partie ducale du duché de Schleswick, la quelle Sa Majesté danoise a entre les mains et de la défendre le mieux possible contre tous et chacun que tâcheroit de la troubler. «

Es gilt mithin von dieser Garantie dasselbe, was so eben über den Sinn der französischen ausgeführt worden ist. Jeder Zweifel über die Richtigkeit dieser Auslegung wird durch die ausdrücklichen Erklärungen beseitigt, welche der König von England durch seinen Gesandten, den Baron Bothmer, in Kopenhagen abgeben ließ, als ein Streit über die dem Herzog Christian August von Holstein-Gottorp, Bischoff von Lübek, auszuzahlende Rente entstand. Ein Rescript Georg I. vom 2/13. Dezember 1720 sagt in dieser Hinsicht:

it is an acknowledged legal principle, that in all contracts and acquisitions whatever is acquired passes over to the acquirer with the commodis and oneribus attaching thereto; and that the acquirer neither did nor could de jure obtain a greater right in the thing acquired than the former possessor had enjoyed therein; *nor does our beforementioned guarantee extend further*

und ein zweites Rescript vom $\frac{27. \text{Januar}}{7. \text{Februar}}$ 1721 sagt noch deutlicher: that we did not understand the assurance contained in the guarantee accorded by our crown to that of Denmark in respect of the Schleswig territory otherwise than as far as regards the lien (jura) which the reigning dukes of Holstein-Gottorf possessed upon Schleswig, salvo omnino jure cujuscunque tertii.

Hiernach ist es völlig klar, daß diese Garantien keinen andern Sinn haben, als die Rechte der herzoglichen Linie auf die königliche zu übertragen, und daß sie das staatsrechtliche Verhältniß Schleswig's zu Dänemark oder Holstein nicht im Geringsten berühren oder ändern. Die Verbindung der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie sie seit 1460 feststand, war auch ein solches jus tertii, was durch die Garantien nicht verletzt werden konnte und sollte.

Die russischen Verträge.

Es erübrigt nun noch, auf die russischen Verträge und Erklärungen einzugehen.

Durch die bisher geschilderten Vorgänge hatte der Herzog Karl Friedrich seinen Antheil an Schleswig verloren, und war auf seinen Antheil an Holstein beschränkt, der ihm auch durch Kaiser Karl VI. durch ein Edict vom 9. August 1720 gesichert wurde. Er gab aber die Hoffnung nicht auf, das Verlorne wieder zu erlangen, und rechnete dabei auf die Hülfe von Schweden und Rußland, nicht ohne Aussicht, namentlich seitdem er die Tochter Peter des Großen, Anna Petrowna, gehehlicht hatte. Sein Sohn, Karl Peter Ulrich, bestieg im Jahre 1762, den russischen Thron, und rüstete sich sofort zum Kriege gegen Dänemark. Sein frühzeitiger Tod verhinderte den Ausbruch des Kampfes, und Katharina II. war zum Frieden mit Dänemark geneigt. Sie schloß am 11/22. April 1767 zu Kopenhagen mit Christian VII. einen provisorischen Traktat, dessen Art. I. sich auf Schleswig bezieht. Die Kaiserin bewilligt darin für sich und in Vormundschaft ihres Sohnes die völlige Renumeration auf den von der Krone Dänemark occupirten hochfürstlichen Antheil von Schleswig, und verspricht, sowohl ihren Sohn nach erlangter Mündigkeit als auch die übrigen Fürsten der Holstein-Gottorp'schen männlichen Linie zu solchem Verzicht zu bewegen. In Folge hiervon stellte auch der Großfürst Thronfolger Paul am 20/31. Mai 1773, ein Renunciationsinstrument aus, in welchem er für sich und seine Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen fürstlichen Antheil desselben gehaltenen Rechte verzichtet, und den Willen ausspricht, daß der König von Dänemark und dessen Kronerben dieses Herzogthum Schleswig ganz und ungestört eigenthümlich besitzen solle. In einer zweiten Urkunde von demselben Tage genehmigte er den ganzen provisorischen Traktat von 1767 und unterm ^{24. Mai}_{1. Juni} 1773 schloß er mit König Christian VII. noch

einen bestätigenden Definitivvertrag. In allen diesen Urkunden ist bezüglich Schleswig's nichts weiter enthalten, als ein Erbverzicht auf den herzoglichen Antheil, eine Anerkennung derjenigen Rechte, welche die königliche Linie im Jahre 1720 erworben hatte, von Seite des Großfürsten Paul, aber nicht das Geringsste über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gesammten Schleswig's zu Dänemark oder Holstein. Ein solcher Verzicht kann nach den bekanntesten Rechtsgrundsätzen nur die Rechte des Verzichtenden, nicht aber die Rechte Dritter aufheben und Demjenigen, zu dessen Gunsten er gegeben wird, nicht mehr Rechte gewähren, als der Verzichtende hat. Bestand also Schleswig vor diesem Verzicht als selbstständiges mit Holstein untrennbares Herzogthum, so ist es dies auch nach dem Verzicht geblieben.

Faßt man die bisherigen Ausführungen zusammen, so ergibt sich, daß die sämmtlichen Garantien und Erklärungen der Großmächte von 1720 bis 1773 lediglich das Verhältniß des herzoglichen Antheils von Schleswig zum königlichen feststellen, diejenige Frage aber, welche jetzt zwischen Dänemark und Schleswig streitig ist, gar nicht berühren. Eine einfache Wiederholung dieser Garantien wäre daher ganz bedeutungslos. Eine Veränderung aber in dem von Dänemark gewünschten Sinne wäre rechtlich ganz unbegründet, und könnte weder von Schleswig, noch von Holstein, noch von Deutschland anerkannt werden.

Wenn nun hiernach feststeht, daß die mehrerwähnten Garantien die Ansprüche, welche Dänemark jetzt erhebt, nicht begründen, so ist damit allerdings noch nicht dargethan, daß diese überhaupt nicht begründet sind. Es muß vielmehr das Verhältniß Schleswigs zu Dänemark einerseits und zu Holstein und Deutschland andererseits an sich und unabhängig von jenen Garantien untersucht werden, und dies soll nun noch in Kurzem geschehen.

Verhältniss Schleswig's zu Dänemark.

Es wird nicht schwer seyn, darzuthun, daß das Herzogthum Schleswig ein selbstständiges, dem Königreiche Dänemark nicht

incorporirtes, sondern vielmehr mit Holstein untrennbar verbundenes Land ist. Für die Zeit vor 1720 ergiebt sich dies ganz klar aus der obigen geschichtlichen Darstellung, namentlich aus der Wahlkapitulation von 1460, der Feststellung der Erblichkeit im Jahre 1616 und 1650 und der fortdauernden Gemeinschaftlichkeit der Landschaft und Regierung beider Herzogthümer. Die allgemeine völkerrechtliche Anerkennung und Sanction dieser Selbstständigkeit liegt in dem westphälischen Frieden, in welchem wiederholt neben dem regnum Daniae der ducatus Schleswicensis genannt wird. Selbst der Lehnsverband zwischen Schleswig und Dänemark ist im Jahre 1658 durch den Kopenhagener Frieden für immer gelöst worden. Bezüglich des herzoglichen Antheiles ist dies klar enthalten in dem oft gedruckten Souveränitätsdiplom vom 2. Mai 1658. Rücksichtlich des königlichen Antheils ergiebt es sich aus den Friedensverhandlungen, dem alle gemeinen Wortlaute der dem Friedensschlusse vorangesezten gravamina, und dem bis jetzt ungedruckten Diplom. Es bestand also seit 1658 eine Personalunion, die um so loser war, als damals wenigstens Dänemark noch ein Wahlreich war.

Es wird nun aber neuerdings von dänischer Seite behauptet, dieses Verhältniß sey im Jahre 1721 geändert, und Schleswig völlig dem Königreich Dänemark incorporirt worden. Als nämlich Friedrich IV. den herzoglichen Antheil von Schleswig erworben hatte, erließ er am 22. August 1721 ein Patent worin er sagt, er habe sich entschlossen, selbigen Antheil mit dem unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren, und sodann die Stände zur Huldigung auffordert, die auch geleistet worden ist. Es bedarf aber keiner besonderen Darlegung, daß die angeführten Worte nicht eine Incorporation in Dänemark enthalten, sondern nur des herzoglichen Theiles in den königlichen, und es sind daher auch die Worte des Huldigungseides lediglich in diesem Sinne zu verstehen. Das Gegentheil wäre ein vollkommen widerrechtlicher Staatsstreich gewesen, den man weder vermuthen darf, noch als gültig anerkennen

könnte. In der That ist aber auch damals nicht an einen solchen Staatsstreich gedacht, vielmehr nachher wie vorher die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig anerkannt worden, bis in die neueste Zeit. In einem Rescripte vom 13. Juni 1723 über die Notarien, und in einer Verordnung vom 13. Juni 1729 über Testamente, spricht Friedrich IV. selbst von seinem „souveränen Herzogthum Schleswig,“ und in einem Rescripte vom 31. März 1724 an den Amtmann zu Gottorff unterscheidet er wohl „seine königliche und landesfürstliche Vorsorge.“ Ebenso äussert sich Christian VI. in einem Mandate vom 17. März 1738 und einer Verordnung vom 20. August 1740.

In diesem Sinne ist denn auch in den oben erwähnten russischen Urkunden noch von dem Herzogthum Schleswig die Rede. Vollkommen entscheidend aber ist es, daß die alten Rechte und Privilegien, insbesondere auch die Verbindung Schleswigs mit Holstein fortwährend erneuert und bestätigt worden sind, von Christian VI. am 12. Mai 1731 und 27. Juni 1732 und zuletzt von Christian VIII. am 13. Mai 1840. Zur Erläuterung dieser letzten Bestätigung wurde von dem k. Commissar in der schleswig'schen Ständeversammlung am 14. December 1842 bestimmt erklärt: „Se. Majestät sey weder darauf bedacht das Herzogthum Schleswig mit Dänemark zu vereinigen, noch dem deutschen Bunde beizutreten, es also weder deutsch noch dänisch zu machen, sondern es als solches zu erhalten,“ und am 21. December 1842 hinzugefügt:

„daß die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet sey, sowie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein erhalten werden sollen.“

Bündigere Beweise dafür, daß zwischen Schleswig und Dänemark nur eine Personalunion besteht, sind gar nicht denkbar.

Erst durch den offenen Brief vom 8. Juli 1846 hat König Christian VIII., gedrängt und übelberathen von der ultradänischen Partei, diesen Rechtszustand verkannt, und eine Real-

union an die Stelle der Personalunion zu setzen versucht. Dies war ein Staatsstreich, der den entschiedensten Widerspruch finden mußte und gefunden hat. Ganz derselbe Zweck wird jetzt in anderer Form durch die projectirte Declaration der Großmächte zu erreichen gesucht, und darum wird und muß diese Declaration, denselben Widerspruch finden.

Verhältniss Schleswig's zu Holstein.

Was nun ferner das Verhältniß Schleswig's zu Holstein anlangt, so ist dies durch die obigen Ausführungen zugleich mit dargethan. Beide Herzogthümer sind seit 1460 untrennbar verbunden, stehen also in einer Realunion, nicht blos in einer personalen, und diese ist bis in die neuesten Zeiten nicht gelöst, sondern bestätigt, zuletzt noch im Jahre 1831 bei Einführung der neuen Schleswig'schen ständischen Verfassung.

Verhältniss Schleswig's zu Deutschland.

Es bleibt endlich die Stellung von Schleswig zu Deutschland zu untersuchen. Hier muß zugegeben werden, daß Schleswig weder zum deutschen Reiche noch zum deutschen Bunde gehört hat, sondern Deutschland gegenüber an sich ebenso selbstständig war und ist, wie Dänemark gegenüber. Die Verbindung Schleswig's mit Deutschland ist nur mittelbar dadurch gegeben, daß Schleswig mit Holstein untrennbar verbunden ist, und daß Holstein zum deutschen Reiche und zum deutschen Bunde gehört hat. Es ist daher ein Recht Deutschland's zu fordern und darüber zu wachen, daß die Verbindung beider Herzogthümer erhalten, daß Schleswig nicht in Dänemark incorporirt, daß die eigenthümlichen Successionsrechte beider Länder nicht verletzt werden. Diesen Standpunkt hat schon Kaiser Leopold im Jahre 1683 geltend gemacht, und von demselben Standpunkte aus hat die Bewegung, welche der offene Brief von 1846 in ganz

Deutschland hervorgerufen hat, ihre Berechtigung. Die offen dargelegte Absicht Dänemark's, die Selbstständigkeit Schleswig's zu vernichten, seine Verbindung mit Holstein zu zernichten, die alte Erbfolge umzustürzen, macht eine Garantie nothwendig dafür, daß diese Absicht niemals erreicht werden kann. Diese Garantie kann nur darin gefunden werden, daß Schleswig mit Holstein in gleiches Verhältniß zu Deutschland tritt, in den deutschen Verband aufgenommen wird. Das eigentliche Recht des dänischen Königshauses, die Personalunion mit Dänemark durch den Mannsstamm wird dadurch nicht verletzt; es wird nur der Verletzung der klaren Rechte Schleswig's, Holstein's und Deutschland's vorgebeugt.

Die bisherige Stellung von Schleswig war eine unnatürliche insofern, als es mit Dänemark in Personalunion, mit Deutschland durch Holstein mittelbar in realer Verbindung war. Eine solche Stellung trägt die Gefahr von Conflicten in sich. Nur redlicher Wille von beiden Seiten konnte dieselben vermeiden. Der offene Brief hat die Fortdauer dieses Friedens unmöglich gemacht, und es ist naturgemäß, daß die reale Verbindung die überwiegende werden muß, umsomehr, als die Personalunion ohnedies mit dem Tode des jetzigen Königs von Dänemark aufhört.

Dies ist der Stand der Sache. Die Stimmung des deutschen Volkes macht es den deutschen Regierungen ganz unmöglich, ihn verrücken zu lassen, und ein erneuter Versuch dazu ist nach aller menschlichen Berechnung das Signal zum Völkerverriege!



